

Beitragsordnung

Erlassen am 23.11.2005

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Satzung des Vereins Unternehmensnetzwerk Motzener Straße vom 23.11.2005 gibt sich der Verein durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 23.11.2005 folgende Beitragsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsatzung gilt für die Mitglieder des Vereins.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags berechnet sich gemäß nachstehender Tabelle bei Unternehmen nach dem Unternehmensumsatz des der Beitragszahlung vorausgehenden Wirtschaftsjahres des Unternehmens am Standort sowie der Mitarbeiter am Standort.

| Beitrag | Mitarbeiter am Standort bis | Umsatz am Standort bis |
|------------|-----------------------------|------------------------|
| 200,00 € | 5 | 1 Mio. € |
| 400,00 € | 10 | 4 Mio. € |
| 800,00 € | 40 | 16 Mio. € |
| 1.200,00 € | 100 | 32 Mio. € |
| 1.600,00 € | über 100 | über 32 Mio. € |

Für reine Grundstückseigentümer beträgt der Beitrag 0,10 €/m² Grundstücksfläche der im Vereinsgebiet gelegenen Grundstücke des Mitglieds, jedoch mindestens 200,00 €

Bei der Beitragsermittlung wird jeweils der niedrigste Bemessungswert zugrunde gelegt. Die Mitglieder haben sich bei Beitritt selbst einzuordnen und ihre Einordnung jährlich zu überprüfen.

- (3) Bei Bestätigung eines Aufnahmeantrags nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Jahresbeiträge werden am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie entrichtet werden müssen.
- (5) Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung abgerufen oder ist auf die folgende Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: Unternehmensnetzwerk Motzener Straße
Kreditinstitut:
BLZ:
Konto:

§ 3

Verwendung der Gelder

Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 23.11.2005 in Kraft.

§ 5

Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.